Ergänzungssatzung der Gemeinde Hille für den Bereich
"Carl-Severing-Straße / Dannenkamp" in der Ortschaft Holzhausen II vom 20.09.2001

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl I S. 137) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV NW S. 590), hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 05. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für die Ergänzungssatzung "Carl-Severing-Straße / Dannenkamp" - Ortschaft Holzhausen II - werden gemäß den im beigefügten Auszug aus der Deutschen Grundkarte ersichtlichen Darstellungen (unterbrochene Umrandung) festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzungen für die noch zu bebauenden Grundstücke (§ 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB):

1. Es sind Gebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256, SGV NRW 232) zulässig. (§ 16 Abs. 2 Ziffer 3. i.V.m. § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466) - BauNVO -)

2. Es sind Gebäude mit einer maximalen Firsthöhe von 10,oo m zulässig. Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe ist die Oberkante der fertig ausgebauten Straße, die dem Baugrundstück vorgelagert ist, und zwar in der Mitte vor dem Baugrundstück. (§ 16 Abs. 2 Ziffer 4. i.V.m. § 18 BauNVO)

3. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,35 festgesetzt. (§ 16 Abs. 2 Ziffer 1. i.V.m. § 19 BauNVO)

4. Es sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig. (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO)

5. Es werden vordere und hintere Baugrenzen festgesetzt, die in einem Abstand von 5,oo m bzw. 30,oo m zur katasteramtlichen Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche verlaufen. (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)

6. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - einschl. Garagen und überdachte Stellplätze - können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 und Abs.5 BauNVO)

§ 3

Die neu zu bebauenden Grundstücke sind zur freien Landschaft hin 3-reihig mit standortgerechten landschaftstypischen Gehölzen zu bepflanzen. Grenzt ein neu zu bebauendes Grundstück nicht unmittelbar an die freie Landschaft an, sind mindestens 10 v.H. der Grundstücksfläche - möglichst zusammenhängend - mit standortgerechten landschaftstypischen Gehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzflächen dürfen für notwendige Zufahrten bis 4 m Breite unterbrochen werden. Eine Empfehlungsliste ist der Satzung als Anlage beigefügt.

§ 4

Gemäß § 51a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Ggf. muss für die Gewässerbenutzung eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Hille gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB für den Bereich "Carl-Severing-Straße / Dannenkamp" in der Ortschaft Holzhausen II
hier: Auflistung standortgerechter landschaftstypischer Gehölze

Folgende Gehölze werden für die nach § 3 der o. a. Satzung anzulegenden Pflanzflächen empfohlen:

Bäume

Hochstämme

Quercus robur	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche
Betula pendula	Birke
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher

Cornus sanguinea	Kornelkirsche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Vibumum opolus	Schneeball
Rosa canina	Wildrose
Crataegus coccinea	Weißdorn
Buddleia alternifolia	Sommerflieder
Cornus alba	Hartriegel
Cornus stolnifera „Flaviramea"	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Cotoneaster divaricatus	Mispel
Deutzia magnifica	Deutzie
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Malus sargentii	Zierapfel
Philadelphus coronarius	Falscher Jasmin
Ribes sanguineum	Johannisbeere
Rosa canina	Wildrose
Rosa multiflora	Wildrose
Rosa rubiginosa	Wildrose
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Viburnum rhytidophyllum	Schneeball

Bodendecker

Chanenomeles japonica	Zierquitte
Cornus canadensis	Hartriegel
Deutzia gracilis	Deutzie
Euonymus fortunei	Spindelstrauch
Hypericum calycinum	Johanniskraut
Ligustrum vulg. 'Lodense'	Liguster
Mahonia ayuifolium	Mahonie
Pachysandra terminalis	Dickmännchen
Prunus lauro'Otto Luyken'	Kirschlorbeer
Rosa nitida	Sandrose
Salix repens argentea	Weide

Heckenpflanzen

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche

Hinweis: Bei der vorstehenden Auflistung handelt es sich um Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation (Artenarmer Buchenmischwald).

Beerensträucher und alte Kernobstsorten, sollten in jedem Fall angepflanzt werden, da diese auch unter ungünstigen Standortbedingungen gedeihen und weniger anfällig sind gegen Krankheiten und Schädlinge.

Es kommen beispielsweise folgende Obstsorten in Frage:

Äpfel:	Birnen:	Pflaumen:	Kirschen:
weißer Klarapfel	Clapps Liebling	Czar	Schattenmorelle
Schöner AVS Boskop	Frühe aus Trevoux	Hauszwetsche	Minners Bunte
Bohnapfel	Gute Luise	Onthariopflaume	Frühe Ludwigskirsche
Landsberger Renette	Gellerts Butterbirne		
Charlamowsky	Großer Katzenkopf		
Graue Herbstrenette			
Jakob Lebel			

,age zur Ergänzungssatzung "Carl-Severing-Straße / Dannenkamp"
,er Gemeinde Hille



Zeichenerklärung:

Begrenzung der Satzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG

Begrenzung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 3. BauGB

Pflanzfläche für landschaftsgerechte Gehölze

- Hinweis:
 Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 18 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege Bielefeld, Tel. 0521/5200250, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.